

STAATSRAT, VERWALTUNGSSTREITSACHENABTEILUNG

E N T S C H E I D

Nr. 229.388 vom 27. November 2014

G/A.211.509/Vbis-137

In der Rechtssache: **die Privatgesellschaft mit beschränkter Haftung
CAMPING LA BELLE VALLEE,**
Wahldomizil bei
Herrn David CHANTRAINE, Rechtsanwalt,
Paveestraße 26
4700 Eupen,

gegen:

die Gemeinde Bütgenbach,
Wahldomizil bei
Herrn Martin ORBAN und
Frau Bettina TÖLLER, Rechtsanwälte,
Kaperberg 50
4700 Eupen.

DER PRÄSIDENT DER KAMMER Vbis,

Aufgrund der am 28. Januar 2014 eingereichten Einheitsantragschrift, mit der die Privatgesellschaft mit beschränkter Haftung (PGmbH) CAMPING LA BELLE VALLEE die Nichtigerklärung des Erlasses des Bürgermeisters der Gemeinde Bütgenbach vom 23. Januar 2014 zur zeitweiligen Schließung des Campingplatzes beantragt;

Aufgrund des Entscheids Nr. 226.356 vom 7. Februar 2014, mit dem der in äußerster Dringlichkeitsverfahren eingereichte Antrag auf Aussetzung der Ausführung des angefochtenen Rechtsakts abgewiesen wird und aufgrund dessen die Entscheidung über die Kosten vorbehalten bleibt;

Aufgrund des von der klagenden Partei eingereichten Antrags auf Fortsetzung des Verfahrens;

Aufgrund des Ergänzungsschriftsatzes;

Aufgrund des von Herrn WIMMER, Erster Auditor beim Staatsrat, gemäß Artikel 93 der allgemeinen Verfahrensordnung erstatteten Berichts;

Aufgrund des Beschlusses vom 2. September 2014, der die Parteien lädt, auf der öffentlichen Sitzung vom 3. Oktober 2014 um 10 Uhr zu erscheinen;

Aufgrund der Notifizierung dieses Beschlusses und des Berichts an die Parteien;

Nach Anhörung des Herrn M. HANOTIAU, Kammerpräsident, in seinem Bericht;

Nach Anhörung der Bemerkungen von Herrn David CHANTRAINE, Rechtsanwalt, von Herrn K. WENZEL, Kläger, und von Herrn Martin ORBAN, Rechtsanwalt, der für die beklagte Partei erscheint;

Nach Anhörung der gleichlautenden Stellungnahme von Herrn WIMMER, Erster Auditor;

Aufgrund des Titels VI Kapitel II der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

In der Erwägung, dass der Sachverhalt folgendermaßen aussieht:

1. Am 22. Januar 2014 teilt die lokale Polizei der Polizeizone Eifel der beklagten Partei Folgendes mit:

„ BERICHT AN DEN HERRN BÜRGERMEISTER

Betrifft: Brand auf dem Campingplatz «La belle vallée»
in 4750 KÜCHELSCHIED, Rickshelderweg 6
am 15. Januar 2014
ÖFFENTLICHE SICHERHEIT

Der Brand ist in einem Stromverteilerkasten entstanden, welcher an eine öffentlich zugängliche Pizzeria eingangs des Campingplatzes angrenzt.

Die Pizzeria «da capo» wird in einem Aufenthaltsraum des alten Sanitärgebäudes betrieben ohne Kenntnis und Genehmigung der Gemeinde BÜTGENBACH. Das Gebäude hat keine Zweckbestimmung als Bistro, bzw. Pizzeria. Es gibt diesbezüglich auch kein Brandschutzgutachten, keine Ausschankgenehmigung und keine Genehmigung für eine Werbetafel Pizzeria entlang der Gemeindestraße «Auf dem Hau» in KÜCHELSCHIED. Die Pizzeria ist auch auf dem Internetportal www.pizza-bistrodacapo.be veröffentlicht.

Laut Auskunft der AFSCA hat die Pizzeria sich bisher nicht bei der Lebensmittelkontrollstelle registrieren lassen.

Beim Mehrwertsteueramt ist die Pizzeria seit dem 21/08/2013 als «restaurant à service restreint» angemeldet auf KAMM Franz (MwSt. 0537596665).

Es bleibt zu überprüfen, ob der Betreiber eine ärztliche Tuberkulosenbescheinigung hat und ob es eine Versicherung für das öffentliche Lokal gibt.

Infolge des Brandes hat ORES den Strom auf dem Campingplatz komplett abgeschaltet.

In Anbetracht der Tatsache, dass die öffentliche Sicherheit auf dem Campingplatz nicht mehr gewährleistet zu sein scheint möchten wir beantragen, dass der Campingplatz vorläufig durch eine dringende Polizeiverordnung des Herrn Bürgermeisters geschlossen wird bis der Betreiber und Eigentümer sich in Bezug auf diese Immobilie und deren Zweckbestimmung in Ordnung gebracht haben.

NB: Wir möchten nochmals darauf hinweisen, dass die bestehende Umweltgenehmigung des Campingplatzes ungültig ist, weil die darin enthaltenen städtebaulichen Bedingungen nicht fristgerecht erfüllt wurden und Herr WENZEL in seinem Berufungsverfahren gescheitert war!!!

Betroffene Personen: [...]“;

2. Am 23. Januar 2014 verabschiedet der Bürgermeister der Gemeinde Bütgenbach einen Erlass zur zeitweiligen Schließung des Campingplatzes in Küchelscheid, Rickshelderweg 6, der den angefochtenen Rechtsakt bildet und wie folgt abgefasst ist:

„ ERLASS DES BÜRGERMEISTERS BETREFFEND DIE ZEITWEILIGE SCHLIESSUNG DES CAMPINGPLATZES IN KÜCHELSCHIED, «RICKSHELDER WEG 6».

Der Bürgermeister,

In Anbetracht, dass es am 15. Januar 2014 zu einem Brand auf dem Campingplatz «La belle vallée» in Küchelscheid, «Rickshelder Weg 6» gekommen ist;

In Anbetracht, dass dieser Brand in einem Stromverteilerkasten entstanden ist, welche an eine öffentlich zugängliche Pizzeria eingangs des Campingplatzes angrenzt;

In Anbetracht dessen, dass laut Auskunft der AFSCA die Pizzeria bisher nicht bei der Lebensmittelkontrollstelle registriert ist;

In Anbetracht dessen, dass diese Pizzeria in einem Aufenthaltsraum des alten Sanitärgebäude ohne Kenntnis und Genehmigung der Gemeinde betrieben wird;

In Anbetracht dessen, dass die Gesellschaft ORES infolge des Brandes die Stromzufuhr zum Campingplatz komplett abgeschaltet hat;

Nach Durchsicht des diesbezüglichen Berichtes der Polizeidienststelle Bütgenbach an den Herrn Bürgermeister;

Auf Grund der Artikel 135 § 2 und 133 Abs. 2 des Neuen Gemeindegesetzes;

ERLÄSST:

Artikel 1: In Anbetracht der Tatsache, dass die öffentliche Sicherheit auf dem Campingplatz nicht mehr gewährleistet ist, wird der Campingplatz vorläufig ab dem heutigen Datum geschlossen.

Artikel 2: Diese Maßnahme hat Gültigkeit bis der Betreiber und Eigentümer sich in Bezug auf diese Immobilie und deren Zweckbestimmung in Ordnung gebracht haben.

Artikel 3: Übertretungen werden mit Polizeistrafen geahndet, sofern das Gesetz und die allgemeinen Verordnungen keine anderen Strafen vorsehen.

Artikel 4: Die getroffene Maßnahme wird durch Aushang an den gewöhnlichen Stellen bekannt gegeben.

Abschrift gegenwärtiger Verordnung wird an die Dienststelle der Polizei Bütgenbach, den Eigentümer des Campingplatzes, dem Verwalter des Campingplatzes und dem Betreiber der Pizzeria gerichtet.
Erlassen und veröffentlicht am 23. Januar 2014
Der Bürgermeister,
E. Dannemark“;

In der Erwägung, dass der erste Auditor gemäß Artikel 93 der allgemeinen Verfahrensordnung einen Bericht erstattet hat, in dem er den vierten Klagegrund als begründet betrachtet hat und nach einer kurzen Verhandlung auf die Nichtigkeitsklärung des angefochtenen Erlasses geschlossen hat;

In der Erwägung, dass die klagende Partei in einem vierten Klagegrund geltend macht, der allgemeine Rechtsgrundsatz „audi alteram partem“ sei verletzt worden; dass sie darlegt, dass sie weder angehört noch ersucht worden sei, vom Bürgermeister angehört zu werden, bevor dieser die angefochtene, ihr einen Schaden zufügende Entscheidung treffe; dass sie erklärt, dass es am 15. Januar 2014 zu einem Brand im Bereich der Stromzähler gekommen sei, die in einem gesonderten Brandschutzraum in unmittelbarer Nähe zu einem Gastronomieraum mit Pizzeria installiert gewesen seien; dass dieser Brand eine Sperrung der Stromlieferung durch den Stromversorger ORES zur Folge gehabt habe; dass sie hinzufügt, dass die Brandschäden beschränkt gewesen seien, dass sie mit einem Elektriker Kontakt aufgenommen hätte, um die Reparaturarbeiten vorzunehmen und dass ORES am 26. Februar 2014 geschrieben habe, dass die Strombelieferung wieder aufgenommen werden könnte, sobald die Reparaturarbeiten durchgeführt worden seien, dass sie anführt, dass die beklagte Partei den Raum für die Durchführung der Arbeiten unzugänglich gemacht habe; dass sie meint, die beklagte Partei hätte sie anhören müssen, ehe sie eine so schwerwiegende Entscheidung wie die Schließung des Campingplatzes treffe, während die Dringlichkeit nicht dermaßen vorhanden gewesen sei, dass es unmöglich gewesen sei, eine solche Anhörung vorzunehmen, und dass keine vorläufige Lösung vorgeschlagen werden könnte;

In der Erwägung, dass die beklagte Partei eine Entscheidung zur zeitweiligen Schließung des Campingplatzes der klagenden Partei getroffen hat; dass eine solche Maßnahme schwerwiegend ist; dass die beklagte Partei vor dem Treffen einer solchen Maßnahme der klagenden Partei die Möglichkeit geben musste, hinsichtlich der von der Behörde geplanten Verwaltungsmaßnahme angehört zu werden, damit sie ihre Argumente diesbezüglich geltend machen konnte; dass eine solche Verpflichtung von der Behörde nicht zu beachten ist, wenn das Treffen einer Entscheidung dermaßen dringend ist, dass diese Anhörung nicht vorgenommen werden kann;

In der Erwägung, dass die Dringlichkeit im vorliegenden Fall nicht dermaßen vorhanden war, dass keine vorhergehende Anhörung der klagenden Partei vorgenommen werden konnte; dass die Dringlichkeit übrigens im angefochtenen Rechtsakt keineswegs erwähnt oder begründet wird; dass der Klagegrund begründet ist;

In der Erwägung, dass die klagende Partei nach der Einreichung ihrer Antragschrift eine Verfahrensentschädigung von 840 Euro für das Eilverfahren wegen äußerster Dringlichkeit und das Verfahren zur Hauptsache beantragt;

In der Erwägung, dass in dem durch das Gesetz vom 10. April 2014 geänderten Artikel 39 des Gesetzes vom 20. Januar 2014 hinsichtlich des Inkrafttretens von Artikel 11 des o.a. Gesetzes vom 20. Januar 2014, durch den ein Artikel 30/1 bezüglich der Verfahrensentschädigung in die koordinierten Gesetze über den Staatsrat eingefügt worden ist, Folgendes bestimmt wird:

„ [...] an einem durch einen im Ministerrat beratenen Königlichen Erlass festgelegten Datum und spätestens am 1. März 2014 in Kraft treten. [Artikel 11 findet Anwendung] auf alle ab diesem Datum in äußerster Dringlichkeit eingereichten Anträge auf Aussetzung oder auf vorläufige Maßnahmen, die keinen zusätzlichen Antrag zu der vor diesem Datum eingereichten Nichtigkeitsklage bilden, sowie auf alle in den Artikeln 11, 12, 13, 14 und 16 Nr. 1 bis 8 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat erwähnten Anträge beziehungsweise Klagen, Schwierigkeiten und Beschwerden, die ab diesem Datum eingereicht beziehungsweise vorgebracht werden, und auf die gleichzeitig oder später eingereichten zusätzlichen Anträge beziehungsweise Klagen“;

In der Erwägung, dass sich daraus ergibt, dass die Klägerin nicht berechtigt ist, die Verfahrensentschädigung zu beantragen, da die Einheitsantragschrift nicht vor dem 1. März 2014, Datum des Inkrafttretens von Artikel 30/1 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat, eingereicht worden ist;

In der Erwägung, dass den Schlussfolgerungen des Berichts beizutreten sind,

ENTSCHEIDET:

Artikel 1.

Der Erlass des Bürgermeisters der Gemeinde Bütgenbach vom 23. Januar 2014 zur zeitweiligen Schließung des Campingplatzes „LA BELLE VALLEE“ wird für nichtig erklärt.

Artikel 2.

Die Kosten, festgelegt auf 350 Euro, werden zu Lasten der beklagten Partei gelegt.

Verkündet in Brüssel in öffentlicher Sitzung der Kammer Vbis, am siebenundzwanzigsten November zweitausendvierzehn von:

Herrn	HANOTIAU,	Kammerpräsident,
Frau	WIAME,	Kanzler.

Der Kanzler,

Der Präsident,

V. WIAME.

M. HANOTIAU.